

Kreistagsdrucksache Nr. 012/15/1

AZ. 43/797

Tagesordnungspunkt

ÖPNV: Ausschreibung von Verkehrsleistungen (Bündel Ost und West 2)

Bericht

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) am 13.05.2015

Im Linienbündelungskonzept des Landkreises Tübingen ist vorgesehen, im Jahr 2017 die Bündel West 1 und Ost zu harmonisieren, im Frühjahr 2018 das Linienbündel Südost. Durch die Verschiebung des Harmonisierungszeitpunktes des gemeinsamen Linienbündels Nordwest (Ammertal) auf den Sommer 2017 in Abstimmung mit dem Landkreis Böblingen (vgl. KT-DS 028/15), wären also innerhalb eines Jahres vier umfangreiche Vergabeverfahren durchzuführen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Ausschreibung von ÖPNV-Leistungen ist festzustellen, dass dies mit den bestehenden Ressourcen im Landratsamt Tübingen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt möglich ist. Da diese Arbeit aber nur zeitlich befristet anfällt, rechtfertigt sie alleine noch keine personelle Aufstockung.

Nachdem die EU-VO 1370 einen Übergangszeitraum bis zu ihrer vollständigen Geltung bis 2019 vorsieht, kann durch eine zeitliche Entzerrung der Harmonisierungszeitpunkte Abhilfe geschaffen werden. Die Verwaltung hat daher den Harmonisierungszeitpunkt für das Bündel Ost auf Ostern 2019 verlegt. Das Bündel Ost bietet sich für eine Verschiebung vor allem an, weil die aktuellen Linienlaufzeiten am stärksten von den vorgesehenen Harmonisierungszeitpunkten differieren, während sie im Bündel West 1 komplett und im Bündel Südost weitgehend übereinstimmen.

Wie mehrfach berichtet, ist die endgültige Feststellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Bündels West 2 für das Jahr 2014 nach heutigem Stand frühestens im Herbst dieses Jahres möglich. Zwischenzeitlich liegen aber Daten vor, die eine Zwischenbilanz erlauben. Nach diesen vorläufigen Daten konnten mit der Vergabe der Verkehrsleistungen im Wettbewerb im Bündel West 2 gegenüber der Zahlung von Betriebsleistungszuschüssen (also gegenüber dem ursprüngliche praktizierten System) im Jahr 2014 ca. 13 TEUR eingespart werden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass der Betrieb am 01.09. aufgenommen wurde, es sich also bei 2014 um ein Rumpfbjahr handelt, sowie dass es zu einer Leistungsanpassung kam, um die Standards des Nahverkehrsplanes zu erfüllen. Sobald das endgültige Ergebnis feststeht, wird die Verwaltung dieses nachreichen. Zu wesentlichen Abweichung kann es insbesondere noch kommen, wenn das Land, entgegen der Erwartung der Verwaltung, auf einer Neuberechnung der 45a-Ausgleichsleistungen besteht und nicht die von naldo vorgenommene Aufteilung der Pauschalierungssumme akzeptiert. Zu kleineren Abweichungen werden insbesondere die abschließende Feststellung der nachträglichen Zubestellungen an Verkehrsleistungen, der VVS-Fahrgeldeinnahmen, der Haustarif-Abo-Einnahmen, der Preisgleichung der Altverträge mit der RAB sowie die Fortschreibung des Vom-Hundert-Satzes für den Schwerbehindertenausgleich führen.